



Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Merkblatt zum Ausstellen der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung)

Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, müssen zur Beantragung von Bundesbeiträgen nachweisen, dass sie zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung angetreten sind und diese absolviert haben. Dafür erhalten sie von den Trägerschaften der Prüfungen eine Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung).

Bereits vor Inkrafttreten der neuen Finanzierung haben die Prüfungsträgerschaften über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung verfügt und im Falle des Nichtbestehens auf den Rechtsmittelweg hingewiesen.

Das SBFI stellt seit Januar 2018 eine **Vorlage für die Prüfungsverfügung** zur Verfügung, welche anstatt der bisher ausgestellten Verfügung zu verwenden ist.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne Vorliegen eines entschuldbaren Grundes nicht zur Prüfung angetreten sind oder die Prüfung nicht vollständig absolviert haben, erhalten keine Prüfungsverfügung nach Vorlage des SBFI. Sie erhalten einen **Entscheid über das Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung** infolge von nicht fristgerechtem bzw. nicht entschuldbarem Rücktritt oder Ausschluss von der eidgenössischen Prüfung. Für diesen Fall stellt das SBFI ebenfalls eine Vorlage zur Verfügung.

Beide Vorlagen müssen ab dem 1. Januar 2018 von allen Prüfungsträgerschaften berücksichtigt werden.

1 Vorlage für die Prüfungsverfügung

Wieso muss die Vorlage des SBFI verwendet werden?

- Die Vorlage stellt sicher, dass die Absolvierenden über alle relevanten Informationen für das Beitragsgesuch verfügen und dieses mit wenig Aufwand ausfüllen können.
- Die Vorlage für die Prüfungsverfügung stellt sicher, dass nur Absolvierende Bundesbeiträge erhalten, die zur eidgenössischen Prüfung angetreten sind und diese absolviert haben. Dies wurde in der Vernehmlassung der Berufsbildungsverordnung von den Prüfungsträgerschaften gefordert.
- Die Angaben auf der Prüfungsverfügung ermöglichen es, allfälligen Missbrauch aufzudecken (insbesondere gefälschte Prüfungsverfügungen).
- Die Vorlage verringert den Prüfaufwand bei der Abwicklung der Beitragsgesuche.

Welche Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erhalten eine Prüfungsverfügung?

Die Prüfungsverfügung wird Personen ausgestellt, die die Prüfung absolviert haben. Das heisst, die Personen sind zur Prüfung angetreten und haben diese vollständig absolviert (unabhängig vom Erfolg).

Wie wird die Vorlage des SBFI für die Prüfungsverfügung verwendet?

- Die Prüfungsträgerschaften verwenden die Vorlage des SBFI oder passen ihre bisherige Prüfungsverfügung gemäss der Vorlage an.

Wichtig: Die Vorlage des SBFI ist **anstatt** der bislang versandten Prüfungsverfügung zu verwenden (und nicht zusätzlich). Es kann ein Begleitschreiben mitgesendet werden. Dieses darf jedoch **keine** Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- Es müssen zwingend alle Angaben gemäss Vorlage übernommen werden. Insbesondere muss der Begriff „Prüfungsverfügung“ verwendet werden.

Ausnahme: Im Fall, dass Absolvierende die eidgenössische Prüfung aufgrund von Fallfächern trotz genügendem Notendurchschnitt nicht bestehen, kann die Gesamtnote weggelassen und «Prüfung nicht bestanden» angegeben werden. Es ist auch möglich, die Gesamtnote abzubilden und einen Verweis auf die Bestehensregeln einzufügen.

- Auf der Verfügung können zusätzlich zur Gesamtnote die Noten der einzelnen Prüfungsteile abgebildet werden. Alternativ können die einzelnen Noten in einem separaten Notenblatt beigelegt werden.
- Es ist möglich, zusätzliche Informationen aufzunehmen und die Prüfungsverfügung individuell zu gestalten (Design, Logo).
- Die Prüfungsverfügung kann von Hand oder elektronisch von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Trägerschaft unterzeichnet werden.
- Bei positiven Verfügungen ist die Rechtsmittelbelehrung zu entfernen.

2 Vorlage für den Entscheid über das Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung

Welche Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Entscheid über das Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung infolge von nicht fristgerechtem bzw. nicht entschuldbarem Rücktritt oder Ausschluss von der eidgenössischen Prüfung gemäss Vorlage des SBFI?

- Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäss Ziffer 6.42 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung
 - nicht fristgerecht von der Prüfung zurückgetreten sind (Buchstabe a)
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurückgetreten sind (Buchstabe b)
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurückgetreten sind (Buchstabe c)
- Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Prüfung gemäss Ziffer 6.42 i.V.m. Ziffer 4.32 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung ausgeschlossen wurden infolge von
 - der Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln (Ziff. 4.32 Buchstabe a)
 - der groben Verletzung der Prüfungsdisziplin (Ziffer 4.32 Buchstabe b)
 - der Täuschung der Experten (Ziffer 4.32 Buchstabe c)

Diese Personen haben die Prüfung nicht oder nicht vollständig absolviert und erhalten keine Bundesbeiträge.

Wie wird die Vorlage des SBFI für den Entscheid verwendet?

- Die Prüfungsträgerschaften verwenden die Vorlage des SBFI, um die die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten nach Abschluss der eidgenössischen Prüfung zu informieren.
- **Wichtig:** Die Vorlage des SBFI ist **anstatt** des bislang versandten Dokuments zu verwenden (und nicht zusätzlich). Es kann ein Begleitschreiben mitgesendet werden. Dieses darf jedoch **keine** Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Bei Fragen zur Umsetzung der Vorlagen wenden Sie sich an info.hbb@sbfi.admin.ch oder an Ihren zuständigen Projektverantwortlichen.

Bern, November 2017 (Stand: Oktober 2018)